



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 84/2023/2024 3. LIGA

16.01.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 16.01.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i. V. m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Gründe:

In Bezug auf die im wesentlichen unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen des Spruchbandes mit der Aufschrift: " Cindy & Roman werden gebeten, ihren Wohnwagen aus dem Parkverbot zu entfernen ! " sowie der mehrfachen Rufe " Halle ihr Zigeuner " eine Geldstrafe von 23.000,- Euro beantragt.

Diesem Antrag hat der FC Erzgebirge Aue nicht zugestimmt und sich gegen die Strafzumessung, zudem aber auch dem Grunde nach gegen eine Sanktionierung wegen des Spruchbandes überhaupt gewandt. Vielmehr beinhalte das Banner lediglich eine harmlose Anspielung von Anhängern auf ein lustiges Urlaubserlebnis mit einem Paar der Hallenser Fanszene. Dieses habe weder einen antiziganistischen Hintergrund noch sei der Inhalt rassistisch oder menschenverachtend.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Einer derart verharmlosenden Argumentation - noch dazu an den Haaren herbeigezogen - vermag das DFB-Sportgericht natürlich nicht zu folgen, zumal die alljährlichen Scharmützel beider Vereine längst gerichtsbekannt sind. Es kann jedenfalls kein vernünftiger Zweifel an der Intention und Zielrichtung von Banner und Rufen bestehen, die sich noch dazu ergänzen, sicherlich nicht aus reinem Zufall. Anhänger des Halleschen FC waren jedenfalls im Stadion unerwünscht, sie sollten wegfahren und verschwinden.

"Zigeuner" ist im deutschen Sprachraum ein umstrittener Ausdruck für ethnische Gruppen wie Sinti und Roma ("Cindy und Roman") und teilweise darüber hinaus für weitere Gruppen, die von Dritten damit assoziiert werden ("fahrendes Volk"). Die deutliche Mehrheit von Sinti und Roma weist solche Ausdrücke als diskriminierend zurück, denn ihr Ruf ist extrem schlecht. Sie sind am wenigsten als Nachbarn erwünscht und ihr Lebensstil wird besonders häufig als abweichend eingeschätzt. Das in Deutschland eingeführte Wortpaar "Sinti und Roma" sollte nur die Fremdbezeichnung "Zigeuner" ablösen.

Dementsprechend waren diese Aktionen gegenüber den Anhängern des Halleschen FC tatsächlich rassistisch und menschenverachtend. Dieses war ganz offensichtlich bezweckt und kam dort auch so an, was deren Reaktion zeigte. Die Größe des Banners spricht bei einer Länge von 15 Metern für sich. Die Behauptung, es habe nur einem einzelnen Paar aus Halle gegolten, mutet daher schon sehr abenteuerlich und gewagt an, zumal der Inhalt ohnehin in einem Fußballstadion keinen Sinn macht. Bezeichnenderweise wird diese angebliche Begebenheit auch mit keinem Wort konkretisiert, geschweige denn unter Beweis gestellt (etwa Schilderung des Sachverhalts mit Ort, Datum, beteiligten Personen). Offenbar werden die Vorfälle vom Verein völlig verharmlost.

Danach muss der Strafantrag des DFB-Kontrollausschusses in Anbetracht der grundsätzlich pro Einzeltat gemäß § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung zu verhängenden Mindeststrafe von 18.000,- Euro bereits als sehr maßvoll erscheinen, wenn er (zunächst) im summarischen Verfahren für Banner und Rufe lediglich "ein" diskriminierendes unsportliches Verhalten der Anhänger zu Grunde legt. Demgegenüber verweist selbst der FC Erzgebirge Aue in seiner Begründung darauf, Banner und Rufe hätten in keinem Zusammenhang gestanden, womit es sich dann tatsächlich um zwei Taten gehandelt hätte.

Entgegenkommenderweise schließt sich aber das DFB-Sportgericht dem Strafantrag des Kontrollausschusses an und erachtet in einer Gesamtschau die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 23.000,- Euro für sachgerecht, angemessen und im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen



abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

FC Erzgebirge Aue e.V.

29.11.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Erzgebirge Aue und dem Halleschen FC am 17.09.2023 in Aue

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Erzgebirge Aue wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i. V. m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 23.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Erzgebirge Aue.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme des FC Erzgebirge Aue.

Ergänzende Begründung:

In der 68. Spielminute wurde im Auer Fanblock ein ca. 15 Meter langes Spruchband mit der Aufschrift: „Cindy & Roman werden gebeten, ihren Wohnwagen aus dem Parkverbot zu entfernen!“ präsentiert. In der 85. Spielminute kam es infolge einer aus dem Halleschen Fanblock abgeschossenen Rakete zu gegenseitigen Provokationen zwischen den Fanlagern. Hierbei wurde aus dem Auer Zuschauerbereich auf der Westtribüne von einer kleinen Gruppe drei Mal „Halle ihr Zigeuner“ gerufen.

Derartige Banner und Rufe stellen Verstöße gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie spielen auf die Minderheit der Sinti und Roma an, sind rassistisch und menschenverachtend und verstoßen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für



Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die Vorfälle stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Straferschwerend ist zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um schwerwiegende Vorfälle i.S. des § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB handelt, die nach der genannten Bestimmung besonders unter Strafe gestellt sind, und der FC Erzgebirge Aue bereits in der Spielzeit 2022/2023 wegen antiziganistischer Vorfälle mit Strafen belegt werden musste. Zu Gunsten des FC Erzgebirge Aue berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass es sich jedenfalls bei den Rufen um ein für den Verein nicht oder nur schwer zu verhinderndes Fehlverhalten einer kleineren Gruppe von Personen gehandelt hat, das zudem durch das Verhalten der gegnerischen Anhänger provoziert wurde. Unter Abwägung dieser Sanktionszumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss in dem vorliegenden Fall **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 23.000,- Euro. Der DFB-Kontrollausschuss weist darauf hin, dass der FC Erzgebirge Aue im Falle erneuter diskriminierender Vorfälle mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 06.12.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –